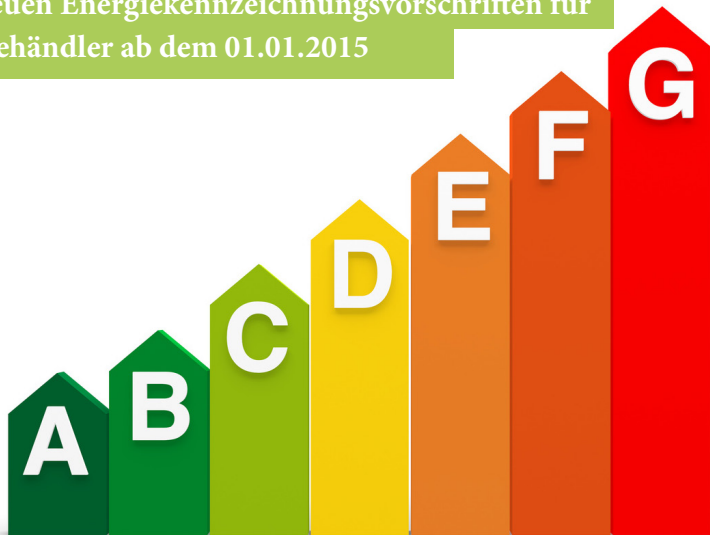


FAQ zur Energiekennzeichnung

Die neuen Energiekennzeichnungsvorschriften für
Onlinehändler ab dem 01.01.2015



Inhalt

Einleitung	3
Welche Produktgruppen sind betroffen?	5
Was gilt für "Altgeräte"?	6
Welche neuen Pflichten haben Onlinehändler jetzt genau?	7
Woher bekommt der Händler das Etikett und das Datenblatt?	8
Wie ist das Etikett genau einzubinden?	10
Was ist bei einer Verlinkung ("verschachtelte Anzeige") zu beachten?	11
Was passiert, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann?	13
Was sind die Vorgaben für das Produktdatenblatt?	14
Was wir für Sie tun können	16

Einleitung

Seit dem 01.01.2015 gelten für Onlinehändler neue Vorschriften zur Energiekennzeichnung. Die entsprechenden Regelungen ergeben sich aus der EU- Verordnung Nr. 518/2014 der Kommission vom 05. März 2014.

Die EU Kommission hat sich zu der Gesetzesänderung veranlasst gesehen, da beim Verkauf energieverbrauchsrelevanter Produkte über das Internet an Verbraucher bislang nicht vorgeschrieben war, dass das Etikett an sich oder das Produktdatenblatt mit anzeigen zu müssen. Daher ist es ab sofort erforderlich, sowohl

Text der EU-Verordnung Nr. 518/2014

der Kommission vom 05. März 2014

<http://bit.ly/1wwm5Ed>

ein elektronisches Etikett als auch elektronisches Datenblatt in der Nähe des Produktpreises in den Artikelbeschreibungen zu platzieren.

Mit unserem Booklet geben wir die Antworten auf die wichtigsten Fragen, die sich bei der Umsetzung der neuen EU-Verordnung für Onlinehändler ergeben.

Wenn Sie Fragen haben oder rechtliche Unterstützung bei der Gestaltung Ihrer Artikelbeschreibungen benötigen, sprechen Sie uns gern an!

Welche Produktgruppen sind betroffen?

Die neue EU-Verordnung gilt für alle Onlinehändler, die Artikel aus einer der folgenden Produktgruppen anbieten:

1. Haushaltsgeschirrspüler
2. Haushaltskühlgeräte
3. Haushaltswaschmaschinen
4. Fernsehgeräte
5. Luftkonditionierer
6. Haushaltswäschetrockner
7. elektrische Lampen und Leuchten
8. Staubsauger
9. Raumheizgeräte
10. Warmwasserbereiter



Was gilt für “Altgeräte”?

Die Verordnung gilt nur für Produkte aus den genannten Produktgruppen, die ab dem 1. Januar 2015 mit einer neuen Modellkennung in Verkehr gebracht werden. Sie gilt also für neue Modelle einschließlich aktualisierter, existierender Modelle. Bei bestehenden Modellen ohne neue Modellkennung sieht die Regelung die Bereitstellung des elektronischen Etiketts und des elektronischen Datenblatts nur auf freiwilliger Basis vor.

Altgeräte

Bei “alten” Geräten ohne neue Modellkennung ist das Einbinden des Etiketts und des Produktdatenblatts freiwillig.

Welche neuen Pflichten haben Onlinehändler jetzt genau?

Onlinehändler müssen ab dem 12.01.2015 bei neuen Modellen der betroffenen Produktgruppen

1. das Energiekennzeichnungslabel (Etikett) als Grafik
2. UND das komplette Produktdatenblatt

jeweils in der Nähe der Preisauszeichnung zu jedem Produkt einfügen.
Eine Verlinkung ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich.



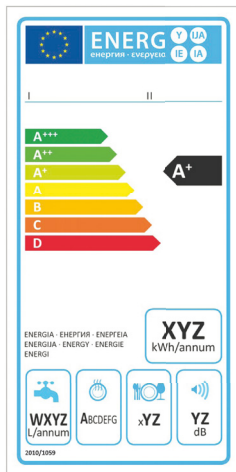
Woher bekommt der Händler das Etikett und das Datenblatt?

Ab sofort gehört es zur Pflicht eines jeden Lieferanten der betroffenen Produkte, Händlern die Etiketten und Datenblätter in digitaler Form und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Lieferanten sind dabei insbesondere für die Richtigkeit der von ihnen auf Etiketten und Datenblättern gemachten Angaben verantwortlich. Die erforderliche Zustimmung zur Veröffentlichung gilt als erteilt.

Die Etiketten und Produktdatenblätter können die Lieferanten beispielsweise auf ihrer Website für die Händler zum Download bereithalten.

Die Aufmachung des jeweiligen Etiketts wird für die einzelnen Produkte im Anhang der EU Verordnung genau beschrieben. Es handelt es sich um die aus dem stationären Handel bereits bekannten Energiekennzeichnungs-Label. Damit gibt es - wie bisher - für jedes Produkt ein eigenes Label mit unterschiedlichen, produktspezifischen Informationen.



Beispiel:
Das Etikett für
Haushaltsgeschirrspüler.

Wie ist das Etikett genau einzubinden?

Das von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Etikett kann im Onlineshop entweder direkt als Grafik eingebunden oder aber verlinkt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- / Das Label ist immer **in der Nähe des Produktpreises** darzustellen.
- / Die **Größe** ist so zu wählen, dass das Etikett gut sichtbar und leserlich ist. Die Proportionen des Etiketts müssen dabei der Größe entsprechen, die durch die jeweils der für die entsprechende Produktgruppe zugrundeliegenden EU Verordnung vorgegeben ist.
- / Das Etikett kann auch über einen **Grafik-Link** in die Artikelbeschreibung integriert werden ("geschachtelte Anzeige"). Dann muss es aber beim ersten Mausklick auf oder ersten Maus-Rollover über das Pfeil-Bild bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen auf einem Touchscreen erscheinen.

Was ist bei einer Verlinkung (“verschachtelte Anzeige”) zu beachten?

Für die Verwendung einer geschachtelten Anzeige müssen folgende Vorgaben zwingend beachtet werden:

- / Für die Verlinkung ist ein Bild mit einem Pfeil in der entsprechenden Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts zu nutzen.
- / Auf dem Pfeil ist die Energieeffizienzklasse des Produkts in Weiß in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, anzugeben.
- / Die Darstellung des Pfeils hat einem der folgenden zwei Formate entsprechen:

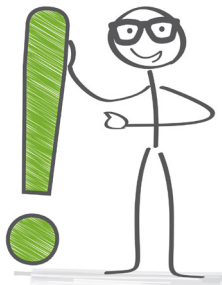


- / Das für die Verlinkung genutzte Pfeil-Bild muss **in der Nähe des Produktpreises** platziert werden;
- / **Ein-Klick:** Das Etikett muss direkt nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt werden- und zwar in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung;
- / Die Anzeige des Etiketts wird mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet.

Was passiert, wenn das Etikett nicht angezeigt werden kann?

Für Nutzer und Kunden, die im Onlineshop z. B. aufgrund ihrer Browsereinstellungen die Bilder und Grafiken bzw. das Etikett aus anderen nicht angezeigt bekommen, ist ein alternativer Text für die Grafik anzuzeigen. Der Text hat die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Angabe der Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schriftgröße an, die der des Preises entspricht.



Was sind die Vorgaben für das Produktdatenblatt?

- / Das elektronische Produktdatenblatt muss - ebenso wie das Etikett - in der Nähe des Produktpreises platziert werden.
- / Dabei ist die Größe so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist.
- / Auch das Produktdatenblatt darf mit Hilfe einer geschachtelten Anzeige dargestellt, also verlinkt werden. Dann muss der Link für den Zugriff auf das Datenblatt aber klar und leserlich als ‚Produktdatenblatt‘ formuliert sein.
- / Wird verlinkt, muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.



Was wir für Sie tun können

- / Shopprüfungen und laufender Update-Service für Ihren rechtssicheren Onlineshop
- / Erstellung aller Rechtstexte wie
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Impressum
 - Datenschutzinformationen
 - Widerrufsrecht usw.
- / Begleitende Beratung bei der Konzeption Ihrer E-Commerce-Plattform
 - Erstellung der IT-Verträge
 - Beratung bei der Bestell- und Zahlungsabwicklung
- / Beratung im Markenrecht
 - Markenmeldungen, Markenrecherchen
 - Durchsetzung Ihrer Markenrechte gegenüber Dritten

RESMEDIA

Wir beraten Unternehmen im E-Commerce-Recht.

Unsere Kanzlei verfügt über fünf spezialisierte Rechtsanwälte, darunter drei Fachanwälte für IT-Recht und eine Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz.

Wir beraten Sie persönlich zu allen Fragen des E-Commerce Rechts, des IT-Rechts und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Entdecken Sie unsere Infothek-App und lesen unsere Booklets bequem auf Ihrem Handy oder Tablet!

<http://www.res-media.net/app>

Bildnachweise:

Titel: © Pixel - Fotolia.com

Seite 5: © Sashkin - Fotolia

Seite 7: © Art3D - Fotolia

Seite 13: © Trueffelpix - Fotolia

Seite 15: © Feng Yu - Fotolia

Kanzlei RESMEDIA Mainz

RESMEDIA - Kanzlei für IT-Recht, E-Commerce
und gewerblichen Rechtsschutz
Am Winterhafen 78
55131 Mainz

Telefon: 06131.144 560
Telefax: 06131.144 56 20

E-Mail: mainz@res-media.net
Web: www.res-media.net

